

den und nicht die jeweiligen Fortsetzungstermine zu verlegen, sind nicht willkürlich. Angesichts des bereits vorbereiteten umfangreichen Beweisprogramms und der Ladung von Zeugen für jeden Fortsetzungstermin war unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen eine Terminverlegung nicht geboten.

Link zum Volltext der Entscheidung:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2022/5_Ws_114_22_Beschluss_20220512.html

[Abruf: 1.10.2023]

LG Arnsberg: Befreiung des Schöffen ohne richterliche Entscheidung

Fehlt eine Entscheidung des Vorsitzenden über die Heranziehung oder Verhinderung eines Schöffen, handelt es um einen erheblichen Fehler, da das dem Vorsitzenden insoweit zustehende Ermessen nicht ausgeübt wurde. Ein solcher Fehler ist geeignet, eine Besetzungsrüge zu begründen.

LG Arnsberg, Beschluss vom 26.4.2023 – II-2 KLS-412 Js 717/22-4/23

Sachverhalt: Die Verteidigung erhebt Einwände gegen die vorschriftsmäßige Besetzung der Jugendkammer hinsichtlich der Schöffin A. Beginn der Hauptverhandlung war der 18.4.2023. Die Hauptschöffin B teilte am 23.3.2023 mit, wegen einer bereits gebuchten Reise während eines Teils der Hauptverhandlung verhindert zu sein. Am 24.3.2023 veranlasste der Vorsitzende, dass B abgeladen und die nächste Ersatzschöffin geladen wird – die Schöffin C. Diese teilte am 11.4.2023 mit, wegen eines Urlaubs im Ausland verhindert zu sein. Erneut verfügte der Vorsitzende, die Schöffin abzuladen und die nächste Ersatzschöffin zu laden. Die Geschäftsstelle hat sodann die Ersatzschöffin A geladen. An erster Stelle auf der Ersatzschöffenliste befand sich zu diesem Zeitpunkt die Schöffin D. Diese hatte bereits früher ohne konkrete Terminladung mitgeteilt, zu bestimmten Zeiten verhindert zu sein.

Rechtliche Würdigung: Die Besetzungsrüge ist begründet. Die Kammer ist hinsichtlich der Schöffin A nicht ordnungsgemäß besetzt. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der Schöffin C bezüglich ihrer Verhinderung wäre nicht die Schöffin A als nächste auf der Liste zu laden gewesen, sondern die Schöffin D. Die Geschäftsstelle ist aufgrund der früheren Mitteilung der D von deren Verhinderung ausgegangen und hat die nächste auf der Ersatzschöffenliste aufgeführte Schöffin A geladen. Es fehlte jedoch eine richterliche Entscheidung über die Heranziehung bzw. Verhinderung der D. Deren Verhinderung steht

nicht ohne Weiteres aufgrund der früheren, ohne Bezug auf ein konkretes Verfahren erfolgten Mitteilung fest, die dem Vorsitzenden zudem nicht bekannt war. Denkbar wäre, dass die früher mitgeteilte Verhinderung inzwischen entfallen war oder die Verhinderung vom Vorsitzenden nicht als ausreichend angesehen worden wäre. Es fehlt eine richterliche Entscheidung über die Frage, ob die D heranzuziehen oder verhindert gewesen wäre. Erst nach einer solchen Entscheidung wäre ggf. die A heranzuziehen. Zwar steht dem Vorsitzenden bei der Entscheidung über die Heranziehung von Schöffen und die Verhinderungsgründe ein Ermessensspielraum zu. Da seine Entscheidung bei D vollständig fehlt, handelt es sich um einen erheblichen Fehler, weil gar kein Ermessen ausgeübt wurde.

Anmerkung: Die Frage wird häufig gestellt, ob es Sinn macht, dem Gericht bereits zu Jahresbeginn die Termine mitzuteilen, an denen man – z. B. urlaubsbedingt – nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung macht deutlich, dass – insbesondere bei Ersatzschöffen – mit Nachfragen gerechnet werden muss, ob die Verhinderung (noch) besteht. Diese Nachfrage darf nicht etwa unbeachtet bleiben, weil die entsprechende Mitteilung bereits früher gemacht worden sei. (hl)

LG Oldenburg: Befangenheit durch Verteilung von Süßigkeiten

Die Verteilung von Süßigkeiten an Verfahrensbeteiligte durch Schöffen ist grundsätzlich unangemessen. Sie führt dann nicht zur Besorgnis der Befangenheit, wenn der Schöffe – etwa in der dienstlichen Äußerung – nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht hat, dass er der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, nicht weniger gewogen ist als der Staatsanwaltschaft.

LG Oldenburg, Beschluss vom 24.4.2023 – 12 Ns 380 Js 80809/21 (299/22)

Sachverhalt: Eine Schöffin will vor Beginn der Hauptverhandlung Schokoladen-Marienkäfer an die Beteiligten verteilen. Nachdem der Staatsanwalt die Annahme verweigert hat, sieht sie von der weiteren Verteilung ab. Die Verteidigung stellt einen Antrag, die Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren auszuschließen. Der Staatsanwalt erklärte, er habe den Vorgang als unangemessen empfunden, der Schöffin dies mitgeteilt und das Präsent nicht angenommen. Die Schöffin hat in ihrer dienstlichen Äußerung erklärt, dass sie vorgehabt habe, auch dem Verteidiger ein Schokoladenpräsent zu übergeben, dies aber angesichts der Zurückweisung durch den Staatsanwalt nicht mehr getan.

Gründe: Die Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit des Richters bestehen. Misstrauen in die Unparteilichkeit ist demnach gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit ihm gegenüber störend beeinflussen kann. Bei der Ablehnung von Schöffen gehen die Befangenheitsgründe nicht weiter als bei den Berufsrichtern.

Die beanstandete Verteilung von Schokolade durch die Schöffin vor Beginn der Hauptverhandlung begründet in der konkreten Situation aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit. Zwar ist die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren grundsätzlich unangemessen. Die konkrete Situation lässt jedoch keinen Schluss zu, die Schöffin sei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen als dem Angeklagten oder seinem Verteidiger. Die dienstliche Äußerung lässt darauf schließen, dass der Schöffin die Unangemessenheit ihres Verhaltens erst anschließend klar geworden ist.

Es bestehen keine Gründe, die Glaubhaftigkeit der Schöffin in Zweifel zu ziehen. Die Stellungnahme des Verteidigers begründet solche Zweifel ebenfalls nicht — im Gegenteil. Seine Ausführungen zeigen vielmehr, dass die Schöffin ihm gegenüber ausgesprochen freundlich und zugewandt gefragt habe, ob der Sitzungssaal bereits offen sei oder ob sie ihm die Saaltür öffnen solle. Dass sie bei dieser Gelegenheit oder anschließend, als sie offenbar der Protokollführerin ebenfalls ein Stück Schokolade auf den Tisch gelegt hat, nicht daran gedacht hat, dies bereits zu diesem Zeitpunkt auch dem Verteidiger anzubieten, stellt daher keinen Befangenheitsgrund dar. Denn die Schöffin hat kein Verhalten zum Ausdruck gebracht, das darauf schließen lässt, dass sie der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, weniger gewogen sei als der Staatsanwaltschaft.

II. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Schleswig: Befangenheit bei Mitgliedschaft im selben Spruchkörper wie eine Partei

1. Die Zusammenarbeit von Richtern und Handelsrichtern führt regelmäßig zu persönlichen Beziehungen, die ihre Unbefangenheit in Frage stellen, wenn einer von ihnen selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist. Das gilt auch dann, wenn ein Handelsrichter als Organ einer Gesellschaft am Rechtsstreit beteiligt ist.

2. Die Besorgnis der Befangenheit ist unabhängig davon zu bejahen, ob einzelne der abgelehnten Handelsrichter in der Vergangenheit noch nicht mit dem als Partei an dem Rechtsstreit beteiligten Handelsrichter ein Kollegium gebildet haben. Entscheidend ist die berechnete Besorgnis der gegnerischen Partei, auch diese Handelsrichter könnten ihr gegenüber nicht unbefangen sein. (Leitsätze d. Red.)

OLG Schleswig, Beschluss vom 6.2.2023 – 16 W 8/23

Sachverhalt: Die Klägerin (Kl.) klagt vor der KfH I des LG, deren Vorsitzender ebenso wie sein Vertreter – der Vorsitzende der KfH II – gemäß § 48 ZPO angezeigt hat, dass die Geschäftsführerin der Kl. Handelsrichterin in diesen Kammern sei. Der weitere Vertreter hat die Parteien darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden wie sämtlicher Handelsrichter wegen der Geschäftsführerin der Kl. als Handelsrichterin in beiden Kammern bestehen dürfte. Die Beklagte (B.) hat alle Handelsrichter beider KfH wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil sich aus der engen Zusammenarbeit im Kollegialgericht persönliche Beziehungen ergeben (können).

Rechtliche Würdigung: Das Ablehnungsgesuch gegen die Handelsrichter sowie die Selbstablehnungen der beiden Vorsitzenden sind zulässig und begründet. Gemäß § 42 ZPO kann ein Mitglied des Gerichts abgelehnt werden, wenn es vom Standpunkt des Ablehnenden bei besonnener und vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit gibt. Nicht erforderlich ist, dass die Abgelehnten tatsächlich befangen sind. Solche Gründe können insbesondere aus einem persönlichen oder geschäftlichen Verhältnis des Abgelehnten zu einer der Parteien und aus einem besonderen Kollegialitätsverhältnis erwachsen.

Die enge Zusammenarbeit in einem Kollegialgericht führt regelmäßig zu einer persönlichen Beziehung zwischen den Mitgliedern, die ihre Unbefangenheit in Frage stellt, wenn einer von ihnen selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied des Spruchkörpers nicht persönlich, sondern als Organ einer Gesellschaft am Rechtsstreit beteiligt ist. Entscheidend ist die Zugehörigkeit zu demselben Spruchkörper und die daraus erwachsene beiderseitige Aufgabe offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit, in der Vergangenheit wie für die Zukunft. Dies steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung der veröffentlichten Rechtsprechung. Die Besorgnis der B., das Verhältnis der Geschäftsführerin der Kl. zu den übrigen Handelsrichtern sowie zu den Vorsitzenden der beiden Kammern für Handelssachen führe möglicherweise zu einer unbewussten Solidarisierung mit negativer Auswirkung auf die Behandlung ihrer Sache, ist anzuerkennen. Dabei ist unerheblich, ob einzelne der Abgelehnten